



Frauenfeld,

9. August 2002, ARP, Su
Entscheid Nr. 85

PG Wängi
Baulinienplan „Ufbruchstrasse, Heiterschen“

Mit Auszug aus dem Protokoll zu seiner Sitzung vom 11. Juni 2002 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Gemäss dem vorgenannten Protokollauszug besteht für die Parzelle Nr. 2455 seit längerem eine Überbauungsabsicht. Mit dem Baulinienplan soll auf der Südostseite der genannten Parzelle der notwendige Raum für einen allfälligen späteren Strassenausbau, und auf der Südwestseite für einen öffentlichen Fussweg (Schulweg) gesichert werden. Es wird zwischen einer Baulinie für Bauten und einer für Anlagen unterschieden. Das Schreiben des Gemeinderates vom 9. Juli 2002 und der Planungsbericht enthalten die Detailangaben zum Baulinienplan. Aufgrund der Akten kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Baulinienplan ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wängi am 11. Juni 2002 beschlossene Baulinienplan „Ufbruchstrasse, Heiterschen“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von drei Baulinienplänen je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Grundbuchamt und Notariat Lommis, Dorfstr. 11 9545 Wängi
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef

H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 9. August 2002